

Die Kurlmürkische Kammer berichtet unter dem 20. Februar 1797, daß sie die vorhergegangene Eingabe, bereits vom Jahre 1790, in der das Gewerk „auf die Einschränkung ihrer angeblich übersehten Meisterzahl“ anträgt, auf den Magistratsbericht hin abgewiesen habe, „weil die Schließung der Gewerker, staatswirthschaftlichen Grundsätzen entgegen läuft“; im Mai 1796 wurde der Antrag erneuert mit dem Zusatz die Wittwen betreffend. „Wir haben sie aber in Absicht des erstern Gesuchs auf jenen Bescheid verwiesen, und in Absicht des letztern ebenfalls abschläglich beschieden, weil dieses ein wiederrechtlicher und drückender Zwang sein und zur Folge haben würde, daß die Wittwen keinen tüchtigen Gesellen zum Tafelschneider würden erhalten können. Dies hat die Altmeister mehrbesagten Gewerks veranlaßt, beide Gesuche bey Ew. Königl. Majestät vorstellig zu machen.“ In der nochmaligen Untersuchung durch den Magistrat ist der erste Punkt des Gesuchs dahin näher bestimmt, „daß hierunter nicht die von andern Orten anhero ziehende Meister begriffen sein sollten“; ferner erklärten die Altmeister, „daß in Johanni 1795 die Zahl der hieselbst existirenden Meister auf 1000 excl. 89 Meister Wittwen angewachsen, welche sich insgesamt bey der vorhandenen großen Menge der Suscher, der französischen Schneiderinnen, und der weiblichen Domestiquen, so Schneider Arbeit verfertigten, ohnmöglich ernähren könnten“, und verwiesen auf Art. 7 des Privilegii vom 27 Sept. 1735., ferner auf das Rescript vom 22. Junius 1769, wonach „jährlich nicht mehr als 12 oder 16 Meister vom Gewercke aufgenommen, und die Gesellen in der Ordnung, in welcher sie sich zum Meister werden gemeldet, dazu verstattet werden sollen“, „welche heilsame Verordnung aber“, wie es im Bericht weiter heißt, „hiernächst im Jahre 1781 da die Schließung der Gewerke ohne Unterschied aufgehoben worden, cessirt habe“. Für den zweiten Punkt ihrer Beschwerde haben die Altmeister dasselbe angegeben wie in ihrer Petition und sich nochmals